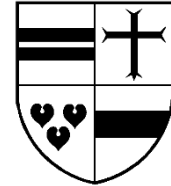




Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
70 - Umweltamt



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.3.2 und 13.6.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben: Grundwasserabsenkung und Neubau Speicherpumpwerk
Rechtsgrundlage: WHG*, BauGB*
Vorhabenstandort: Lastrup - Kneheim
Antragsteller: OOWV, Brake
Az.: 1769/2022 ERL, 0882/2022
federführendes Amt: Untere Wasserbehörde, Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Grundwasserabsenkung – mittels Horizontaldrainage mit einer max. Entnahmemenge von ca. 440.000 m³ – führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt.

Der Bau des Speicherpumpwerks führt dauerhaft zum vollständigen Funktionsverlust des Schutzguts Boden auf einer Fläche von ca. 0,4 ha. Es wird Boden von allgemeiner Bedeutung, der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, versiegelt.

Anlagebedingte Auswirkungen durch das Bauwerk des Speicherpumpwerkes auf das Schutzgut Mensch und Landschaft werden durch die Begrenzung der Bauhöhe auf ca. 7m und die Anpflanzung von Gehölzen vermieden. Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft werden auch dadurch vermieden, dass die GW-Entnahme und das Speicherpumpwerk in einer überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft geplant sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten und die Bewässerung möglicherweise betroffener Gehölze bei Trockenheit vermieden.

Baubedingte Auswirkungen werden durch Bauzeitenbeschränkung und die Begrenzung des Baufeldes minimiert werden.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme wird darüber hinaus eine Analyse des Grundwassers durchgeführt. Zusätzlich werden Einrichtungen zur Verhinderung des Eintrags von Baustoffen oder Sedimenten errichtet.



Oberflächenwasser und betriebliche Wässer werden über einen geplanten Teich gedrosselt in den Brinkerbach abgeleitet.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtab schätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 04.08.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung